



Aktenzeichen: 61-S/Mü

Datum: 25.05.2022

Hinweis:

Beratungsfolge: Planungs- und Umweltausschuss

**Vierte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV), hier:
Anhörung und Beteiligungsverfahren**

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

1. Dem vorliegenden Entwurf der vierten Teilfortschreibung des LEP IV (siehe Anlage 2) wird zugestimmt.
2. Dem beigefügten Entwurf einer Stellungnahme (siehe Anlage 1) wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahme beim zuständigen Ministerium des Innern und für Sport einzureichen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, Gespräche mit den Nachbarkommunen zu führen, um die vorliegende interkommunale Vereinbarung zur planungsrechtlichen Steuerung von Windenergieanlagen an die neuen Vorgaben des LEP IV anzupassen.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

Begründung:

Hintergrund:

Ein Instrument der Landesplanung ist das Landesentwicklungsprogramm (LEP). Mithilfe dessen werden die Raumordnung sowie verschiedene raumbezogene Aspekte auf Landesebene koordiniert. Im LEP werden Grundsätze (G) und Ziele (Z) formuliert, die von der Regionalplanung und Kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen bzw. zu beachten sind. Bei Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich um Aussagen, welche noch nicht endgültig abgewogen wurden, aber in den Abwägungsprozess zwingend mit aufgenommen werden müssen und dementsprechend von den unteren Planungsebenen berücksichtigt werden müssen. Ziele der Raumordnung sind zu beachten. Das bedeutet, dass es sich hierbei um verbindliche Vorgaben handelt, die bereits abschließend abgewogen wurden.

In Rheinland - Pfalz gilt aktuell das LEP IV, von welchem es bereits drei Teilfortschreibungen gibt. Das Ministerium des Inneren und für Sport hat nun einen Entwurf für eine vierte Teilfortschreibung erarbeitet. Hintergrund für die weitere Teilfortschreibung war das Ziel der Landesregierung, den Anteil von Windkraft und Solarenergie im Land deutlich auszubauen. Bis 2030 soll die installierte Leistung von Windkraft verdoppelt, bei Solarenergie sogar verdreifacht werden. Als langfristiges Ziel wird bis 2040 eine bilanzielle Klimaneutralität angestrebt, sodass an einer Stelle verursachte Emissionen an anderer Stelle kompensiert werden.

Durch eine vierte Teilfortschreibung des LEP IV soll nun die Grundlage für neue Potenzialflächen sowie Suchräume für Windenergieanlagen geschaffen werden. Dabei wurde das Ziel formuliert, zwei Prozent der Flächen in Rheinland-Pfalz für Windenergienutzung bereitzustellen. Mithilfe dieser Fortschreibung soll der Rahmen für dieses Ziel geschaffen und die Klimaschutzziele von Rheinland-Pfalz umsetzbar werden.

Der Ministerrat hat den Verordnungsentwurf für die Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms IV am 12.04.2022 im Grundsatz gebilligt und zur Durchführung eines Beteiligungsverfahrens freigegeben. Seit dem 12.05.2022 liegt der Entwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie einem Fachgutachten „Kartierung von Ausschlusszonen für Windenergieanlagen außerhalb des Rahmenbereichs des Weltes Oberes Mittelrheintal“ nun bis zum 23.06.2022 öffentlich aus. In diesem Rahmen hat die Stadt Frankenthal die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur geplanten Teilfortschreibung zu verfassen.

Alle wesentlichen Änderungen sind in der im Anhang beigefügten Entwurfsfassung für das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren formuliert. Folgend werden die Änderungen kurz beschrieben, die einen Bezug zur Stadt Frankenthal haben:

Wesentliche Änderungen:

Ergänzung G 162 a:

Bei der Aufstellung von kommunalen Klimaschutzkonzepten sollen zukünftig insbesondere Wärmestrategie- und Energieplanungen Bestandteil dessen werden.

Ergänzung G 163 a:

Diesem Grundsatz wurde der Inhalt ergänzt, dass die Entwicklung von Windenergienutzung sowie die Bereitstellung der erforderlichen Flächen durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden soll.

Das Monitoring dient dabei der Dokumentation von Zwischenschritten zur Erreichung der Flächenziele.

Änderung Z 163 g in G 163 g:

Dieses Ziel wird zu einem Grundsatz der Raumordnung abgestuft. Zudem wird der Grundsatz als „Soll-Bestimmung“ formuliert, sodass einzelne Windenergieanlagen nicht mehr nur an solchen Standorten errichtet werden dürfen, sondern sollen, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist. Wenn eine einzelne Windenergieanlage bereits errichtete Windenergieanlagen ersetzt, muss der Bau von mindestens zwei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich nicht mehr möglich sein, sondern soll.

Änderung Z 163 h:

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen wird der Mindestabstand zu Siedlungskörpern von 1.000 m auf 900 m verkleinert. Die zuvor bestehende Regelung, dass der Mindestabstand bei Anlagen, die eine Gesamthöhe von mehr als 200 m aufweisen, einen Mindestabstand von 1.100 m einhalten müssen, fällt weg. Es wird keine Höhenstaffelung mehr verfolgt.

Der Abstand wird dabei von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage gemessen.

Änderung Z 163 i:

In diesem Ziel geht es um den Mindestabstand zu Siedlungsflächen im Fall von Repowering, also die Erneuerung von älteren Anlagen oder von Anlagenteilen. In der dritten Teilfortschreibung darf der Mindestabstand bei Repowering maximal um 10 % unterschritten werden. Im aktuellen Entwurf wurde die Unterschreitung auf maximal 20 % erweitert.

Durch Repowering kann die Zahl der Anlagen reduziert werden, da die neuen Anlagen effizienter als ältere Anlagen sind. So kann bei gleicher Leistung die optische Belastung sinken.

Ergänzung G 166:

Dieser Grundsatz enthält die Ergänzung, dass Freiflächen – Photovoltaikanlagen nicht nur flächenschonend und insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen und vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden sollen, sondern durch die Teilfortschreibung auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen. Weiter soll im LEP IV ergänzt werden, dass die regionaltypische Ertragsmesszahl als Kenngröße für ertragsschwächere Landwirtschaftsflächen herangezogen werden soll.

Hintergrund der Änderung ist der Gedanke des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Die regionaltypische Ertragsmesszahl wird zur Besteuerung landwirtschaftlich genutzter Flächen herangezogen. Sie schätzt den Ertrag einer Grünfläche anhand der Größe der Fläche und der Qualität des Ackerbodens. In Rheinland – Pfalz liegt die durchschnittliche Ertragsmesszahl bei circa 35. Es wird somit davon ausgegangen, dass Flächen, die eine kleinere Ertragsmesszahl als 35 aufweisen, als ertragsschwächer einzustufen sind.

Neu: G 166 b:

Der neue Grundsatz der Raumordnung stellt eine Anforderung an Regionalpläne dar, um einen Beitrag zur Flächensicherung zum Erreichen der energiepolitischen Zielsetzung des Landes zu erreichen. In diesen sollen mindestens Vorbehaltsgebiete für Freiflächen- Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden, insbesondere an linienförmigen Infrastrukturtrassen.

Vorbehaltsgebiete sind Gebiete nach §7 Abs.3 S.1 Nr 2. ROG, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorbehalten werden sollen, denen bei der Abwägung besonderes Gewicht beizumessen ist.

Neu: G 166 c:

Die Inanspruchnahme von für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzte Ackerflächen soll mithilfe eines regionalen und landesweiten Monitorings überwacht werden.

Dieses Instrument soll dazu dienen, die Grundlage der Landwirtschaft, die Ackerflächen, zu erhalten und keine Überschreitung der zwei Prozent zu erzielen. Jedoch können in einzelnen Gemeinden auch mehr als zwei Prozent der Flächen für Freiflächen - Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden, solange eine Vereinbarkeit mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft gegeben ist.

Änderung G 168 b:

Der Inhalt des Grundsatzes wird durch den Austausch der Wörter „Bioenergie und Erdgas“ in „erneuerbare Energien“ erweitert. Somit sollen im Rahmen der Eigenstromversorgung insbesondere Anlagen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, durch geeignete Maßnahmen der Raumordnung und Bauleitplanung erschlossen werden.

Im Hinblick auf die notwendige Energiewende begrüßt die Stadt Frankenthal die geplante 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms und die neuen Vorgaben in Bezug auf erneuerbare Energien.

In der Stellungnahme wird lediglich zum einen darauf hingewiesen, dass sich der Flächennutzungsplan aktuell in Neuaufstellung befindet. Zum anderen wird auf die interkommunale Vereinbarung aufmerksam gemacht, die die Stadt Frankenthal mit den umliegenden Nachbarkommunen getroffen hat. Derzeit sind Windenergieanlagen in der Gemarkung Frankenthal auf Grundlage der interkommunalen Vereinbarung ausgeschlossen. 2014 wurde die letzte Grundlagenuntersuchung für mögliche

Standorte für Konzentrationszonen durchgeführt. Als Abstandsregel galt damals der Wert 1.000 m bzw. 1.100 m, gemessen von der Mitte des Mastes.

In dieser Grundlagenuntersuchung wurden in Frankenthal insgesamt vier Flächen identifiziert, die die Kriterien grundsätzlich erfüllt haben (siehe Anlage 3). Nach intensiverer Untersuchung der ausgewählten Flächen fiel jedoch das Ergebnis, dass alle vier Flächen nicht als Standorte für Windenergieanlagen in Frage kommen. Die Gründe sind folgend aufgeführt:

Fläche zwischen Eppstein und Oggersheim (32,2 ha):

Diese Fläche wurde aufgrund der meist weniger als 2 km entfernten Siedlungsbereiche nicht weiterverfolgt. Zudem verfügen Eppstein und Oggersheim nur über wenige Freiflächen. Aus diesem Grund besteht die Sorge vor einer nachhaltigen Entwertung der Freifläche. Weiter wäre durch die schmalen Flächen nur eine lineare Anordnung von Windenergieanlagen möglich.

Fläche nordwestlich von Flomersheim (18,5 ha):

Im Nordosten der Gemarkung Lambsheim bestehen bereits Windenergieanlagen, wodurch eine mögliche Ausweisung einer Konzentrationsfläche auf der untersuchten Fläche zu einer Überlastung der ohnehin vorliegenden Vorbelastung des Landschaftsraums führen würde.

Fläche nordwestlich des Krankenhauses (0,8 ha):

Diese Fläche scheidet allein aufgrund ihrer Größe von weniger als einem Hektar aus.

Fläche zwischen der BASF – Kläranlage und Petersau (81,1 ha):

Diese Fläche kommt für eine Konzentrationszone nicht in Betracht, da der Fläche eine große Bedeutung der Naherholung zukommt und den einzigen verbliebenen großräumigen Freiraum nördlich Ludwigshafens und Frankenthals darstellt.

Um die neuen Vorgaben des LEP IV umzusetzen, will die Verwaltung diesbezüglich Gespräche mit den Nachbarkommunen aufnehmen, um die interkommunale Vereinbarung an die Teilfortschreibung anzupassen.

Die aktuelle Entwurfsfassung der Stellungnahme liegt bei.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlage:

Anlage 1: Entwurf der Stellungnahme der Stadt Frankenthal

Anlage 2: Entwurf vierte Teilfortschreibung LEP IV, Ministerium des Innern und für Sport Rheinland – Pfalz, 12.04.2022

Anlage 3: Übersichtskarte Konzentrationszonen der interkommunalen Zusammenarbeit, 2014